

Dienstzeit, Arbeitszeit, Ruhezeit in NRW

Beitrag von „Der Germanist“ vom 31. Oktober 2023 15:43

Zitat von Karl-Dieter

Das widerspricht dann dem SchulG, weil hier ist eben die automatische Teilnahme verneint.

Da musst du mir helfen: Wo steht das?

Ich finde im SchulG nur § 62 (6): "Für die Lehrerinnen und Lehrer gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien zu ihren dienstlichen Aufgaben." und § 73 (1) "Mitglieder der Klassenpflegschaft sind [...] mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer".

Oder missverstehst du den letzten Satz, den [PeterKa](#) oben bereits zitiert hat: "Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen"? LehrerInnen der Klasse sind alle Fachlehrkräfte, die in der Klasse unterrichten, zu denen auch die Klassenleitung gehört. "Sollen" heißt in diesem Zusammenhang so viel wie "müssen, wenn nicht besondere Gründe dem entgegenstehen". "Keine Lust" ist kein solcher besonderer Grund.